

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Planen Bauen Wohnen Umwelt Verkehr



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
D - 10702 Berlin

VII D 111

Siedlerverein Eichkamp e.V.
z.H. Herrn Dr. Uwe Neumann
Falterweg 17

14055 Berlin

Bearbeiterin Frau Adameit

Zeichen VII D 111

Dienstgebäude: &
Rungestraße 29
Zugang: Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte

Zimmer 601

Telefon (030) 90 25 - 1466

Fax (030) 90 25 - 1669

intern (925)

Datum **14.6**2006

Sehr geehrter Herr Dr. Neumann,

zunächst möchte ich mich nochmals bei Ihnen für das Gespräch bedanken, das wir am 4.5.2006 bei mir - wie ich finde - sehr konstruktiv geführt haben (Kopie der Anwesenheitsliste s. Anlage). Ich hatte Ihnen versprochen, nochmals kurz das Gesagte zusammenzufassen.

Wie Herr Schmidt, Verkehrslenkung Berlin (VLB), ausführlich erläutert hat, ist die Entscheidung über die Herausnahme der Eichkampstraße aus dem Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP Verkehr) in meinem Hause gefallen, so dass die Vorgänge von VLB kurzfristig an das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin abgegeben werden können. Dieses wird die erforderlichen Maßnahmen zur Einbeziehung in die Tempo 30-Zone, wie z.B. Änderung der Parkordnung, Aufhebung der Vorfahrtsregelung usw. prüfen. Durch die Verringerung der gefahrenen Geschwindigkeiten in der Eichkampstraße selbst wird bereits eine Verbesserung der von Ihnen beklagten Lärmsituation erreicht. Dass sich - wie von ihnen beschrieben - LKW aufgrund einer mangelnden Ausschilderung am Messegelände in die Eichkampstraße verirren, konnte von VLB, die sich dazu bei der Polizei erkundigt hatte, nicht bestätigt werden. Herr Schmidt hat dennoch eine erneute Überprüfung der dortigen Beschilderung zugesagt und wird ggf. weiter erforderliche Maßnahmen veranlassen.

Die Lärmsituation in der Eichkampsiedlung wurde umfassend geprüft. Herr Diekmann vom Referat IX D meines Hauses hat die Grundlagen der aufwändigen Lärmberechnung erläutert. Die schalltechnische Untersuchung hatte den von der Eichkampstraße selbst und den von der AVUS ausgehenden Verkehrslärm auf der Grundlage des jeweiligen aktuellen Verkehrsaufkommens zu berücksichtigen. Der Lärm hat sich überlagert. Des weiteren war die Wirkung der Lärmschutzwand einzubeziehen.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
michaela.adameit@senstadt.verwalt-berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

- 2 Märkisches Museum
- 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
- 3, 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke
- 147, 265 Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

- | | | |
|--------------------------|-----------------------|----------------|
| Postbank Berlin | Kto.Nr. 58-100 | BLZ 100 100 10 |
| Berliner Sparkasse | Kto.Nr. 0 990 007 600 | BLZ 100 500 00 |
| Berliner Bank | Kto.Nr. 9-919 260 800 | BLZ 100 200 00 |
| Landeszentralbank Berlin | Kto.Nr. 10 001 520 | BLZ 100 000 00 |

Die bestehende bis 4,5 m hohe Lärmschutzwand westlich der AVUS wurde 1988 im Rahmen einer Lärmsanierungsmaßnahme auf der Grundlage von lärmtechnischen Berechnungen nach den geltenden Vorschriften errichtet, um die in dem westlich der Autobahn unmittelbar angrenzenden Wohngebiet wohnende Bevölkerung zu schützen. Der bis dahin vorhandene nur 2 bis 2,5 m hohe Holzflechtzaun reichte nicht mehr aus, um die strengeren Lärmwerte einzuhalten, und sollte deshalb durch die Lärmschutzwand ersetzt werden. Durch die Lärmschutzwand wurde der Lärm nahezu halbiert. Außerdem war den Anwohnern der Einbau von Lärmschutzfenstern angeboten worden. Von diesem Angebot wurde jedoch nur zögerlich Gebrauch gemacht. So konnten bis 1986 nur an 30 Wohnungen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Nach den geltenden Vorschriften kann der Bund im Falle einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts als Straßenbaulastträger der AVUS Lärmsanierungsmaßnahmen nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 – als freiwillige Leistung erbringen, ein Anspruch auf Durchführung derartiger Maßnahmen besteht nicht.

Die gleichen Richtwerte bestehen nach den Vorläufigen Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm – Lärmschutz-Richtlinien-StV –. Die aktuellen schalltechnischen Untersuchungen ergaben für die direkt an der Eichkampstraße liegenden Wohngebäude Lärmwerte von 68 dB(A) am Tag und 61-62 dB(A) in der Nacht. Für die Wohngebäude entlang der Eichkampstraße südlich der Waldschulallee (ab Hausnummer 30) wurden aufgrund der an der Waldschulallee befindlichen Lichtzeichenanlage höhere Werte von 70 dB(A) am Tag und 63 dB(A) in der Nacht ermittelt. Auffällig hierbei ist, dass die Lärmbelastung schon im Bereich der dahinter liegenden Wohngebäude wesentlich geringer ist. Für die Wohngebäude entlang des Eichkatzweges wurde nur eine Belastung von 54 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht festgestellt, so dass diese Werte hier weit unter den Grenzwerten und den Werten der Eichkampstraße liegen.

Die Lärmrichtwerte werden daher innerhalb der Eichkampsiedlung zur Tageszeit nicht überschritten. Nachts liegt eine minimale Überschreitung im nördlichen Bereich der direkt an der Eichkampstraße liegenden Wohngebäude um 1 dB(A) vor. Die Geschwindigkeit auf der parallel zur Eichkampstraße verlaufenden AVUS ist dort zwischen Waldschulallee und Alte Allee auf 80 km/h beschränkt. Südlich der Alten Allee ist die Überschreitung nachts ein wenig höher, jedoch mit 2 dB(A) auch noch gering. Hier beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der AVUS 100 km/h.

Die Straßenverkehrsbehörden sind gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ermächtigt, Verkehrsbeschränkungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen anzuordnen. Solche Beschränkungen dürfen aber gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern durch den Straßenverkehr erheblich übersteigt.

Bei der Würdigung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere nicht nur die Höhe der ermittelten Lärm- und Abgaswerte, sondern alle Umstände des Einzelfalls, also vor allem die Verkehrsbedeutung der betreffenden Straßen, zu beachten. Hierbei sind Verkehrsfluss, Verkehrsplanung, Verkehrsaufkommen, Aufrechterhaltung des Wirtschafts- und Gewerbeverkehrs etc. abzuwägen.

Die überregionale Bedeutung der AVUS ist unstrittig. Folglich unterliegt sie auch einer entsprechend hohen verkehrlichen Belastung. Zum Schutz der Anwohner ist zusätzlich zur Lärmschutzwand die Geschwindigkeit im Bereich der Eichkampsiedlung bereits auf 80 km/h reduziert. Im Hinblick auf die hohe verkehrliche Bedeutung der AVUS und der nur geringen und auch nur im Bereich der Wohngebäude direkt an der Eichkampstraße vorhandenen Überschreitung ausschließlich der nächtlichen Lärmrichtwerte wäre eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeit auf der AVUS im o.a. Teilabschnitt nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus wird durch die nun mögliche Einbeziehung der Eichkampstraße in eine Tempo 30-Zone die Lärmbelastung um 1,1 - 1,3 dB(A)

am Tag und 0,4 - 0,5 dB(A) in der Nacht gesenkt, so dass die Lärmgrenzwerte kaum noch überschritten werden.

Die Entscheidung über straßenverkehrliche Maßnahmen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenverkehrsbehörde, wobei hier neben dem Umstand, dass es sich vorliegend um eine bereits seit 70 Jahren bestehende Autobahn handelt, die, wie bereits dargelegt, einer hohen Verkehrsbedeutung unterliegt, auch zu berücksichtigen ist, dass hier – anders als bei zahlreichen anderen Straßen Berlins – allen von Überschreitungen der entsprechenden Immissionsgrenzwerte für Lärmschutzmaßnahmen betroffenen Anliegern die Finanzierung passiven Lärmschutzes im Wege der Lärmsanierung angeboten wurde. Von der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung über die bereits angeordneten 80 km/h hinaus ist deshalb auch abzusehen, weil alle rechtlich gebotenen Möglichkeiten auf der Grundlage der Lärmsanierung ergriffen werden, durch bauliche Maßnahmen die Lärmbelastung auf ein zumutbares Maß zu begrenzen.

Ihrem Wunsch, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der BAB 115 (AVUS) in Höhe Ihrer Siedlung auf 60 km/h zu beschränken, kann ich demnach nicht entsprechen. Sie hatten gebeten zu prüfen, ob dann nicht das vorhandene Tempolimit auf 80 km/h wenigstens bis zum Auerbachtunnel ausgedehnt werden könnte. IX D hat hierzu inzwischen eine Berechnung vorgelegt. Danach würde der Lärm im Abschnitt zwischen AVUS-Tribüne und Schmetterlingsplatz so gut wie nicht gemindert. Eine Minderung des Beurteilungspegels würde sich für den Abschnitt zwischen Schmetterlingsplatz und Auerbachtunnel ergeben, allerdings kommen verkehrliche Maßnahmen nur zum Schutz der Anwohner in Betracht. Eine verkehrliche Maßnahme zum Lärmschutz in diesem unbewohnten Bereich entbehrte also einer Rechtsgrundlage und wäre folglich anfechtbar.

Des weiteren wurde von Ihnen beklagt, dass die vorhandenen Geschwindigkeiten auf der AVUS von den Verkehrsteilnehmern nicht eingehalten würden. Besonders laut wären Motorräder, die sich, vor allem zum Start der Motorradsaison, geradezu Rennen liefern würden. Entsprechend meiner mündlichen Zusage habe ich heute die Senatsverwaltung für Inneres gebeten, die Polizei zur verstärkten Überwachung der Strecke anzuhalten. Evtl. könnte diese auch Schwerpunktaktionen zum Saisonbeginn o.ä. durchführen.

Abschließend bitte ich Sie - wie besprochen - Ihre Vereinsmitglieder von dem Ergebnis unseres Gesprächs bzw. von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Kalender

